

1. Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Ferna

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO - in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2017 (GVBl. S. 95) und des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19.05.2004 (GVBl. S. 505 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.11.2016 (GVBl. S. 518) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ferna am 03.05.2017 folgende Änderung für den Friedhof der Gemeinde Ferna beschlossen:

Artikel I

Der **§ 9 „Ausheben der Gräber“** Absatz 2 und 3 erhalten folgende neue Fassung:

- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 1,00 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,65 m und für Urnenreihengrabstätten im Rasengrabfeld mindestens 0,80 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,50 m starke Erdwände getrennt sein.

Artikel II

Der **§ 10 „Ruhezeit“** Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

„Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der Ruhezeit ist auf schriftlichen Antrag des Nutzungsberechtigten an die Gemeindeverwaltung möglich, wenn andere Belange, insbesondere die Regelungen des § 3 dem nicht entgegenstehen. Die Verlängerung beträgt max. 5 Jahre. Nach Ablauf der Verlängerung sind weitere Verlängerungen mit Zustimmung des Gemeinderates möglich.“

Artikel III

Der **§ 12 „Arten der Grabstätten“** Absatz 2 wird um den Buchstaben e ergänzt. Er lautet wie folgt:

- e) Urnenreihengrabstätten im Rasengrabfeld.

Artikel IV

Der **§ 13 „Reihengrabstätten“** Absatz 3, 2. Absatz erhält folgende neue Fassung:

„In einer vorhandenen Reihengrabstätte dürfen innerhalb der ersten 10 Ruhejahre des Erstverstorbenen zwei Urnen beigesetzt werden.“

Die Stärke muss so bemessen sein, dass die Platte beim Betreten der Rasenpflege nicht bricht.

Auf der Grabplatte sollte der Name, Vorname, Geburts-/Sterbedatum oder das Geburts-/Sterbejahr des Verstorbenen eingraviert werden.

b) Material:

Es ist ausschließlich Granitstein (kein Sandstein) zu verwenden.

Die Grabsteinplatte soll aus einem Stück von einem fachkundigen Steinmetzbetrieb im Auftrag des Nutzungsberechtigten hergestellt und angebracht werden.

c) Einbau:

Die Grabsteinplatte ist flucht- und höhengerecht an die Höhe der angrenzenden Oberbodenflächen (Rasenflächen) anzugleichen. Sie ist in der Flucht der Nachbargräber anzuordnen.

d) Feste Vasen, Kerzenhalter, Laternen oder dergleichen dürfen nicht auf der Grabsteinplatte angebracht werden.

Artikel VII

Der **§ 19 „Grababdeckungen“** erhält folgende neue Fassung:

„Grababdeckungen sind zulässig.“

Artikel VIII

Der **§ 25 „Herrichtung und Unterhaltung“** wird um folgende Absätze erweitert:

(10) Bei Urnenreihengrabstätten im Rasengrabfeld obliegt die Anlage und Pflege der Grabstätten bzw. des grababdeckenden Rasens ausschließlich der Friedhofsverwaltung bzw. der Gemeinde. Ein Recht auf eine individuelle Grabgestaltung und Grabpflege besteht nicht.

Bepflanzungen oder das Abstellen von Grabschmuck wie Blumensträuße, Gestecke, Vasen, Pflanzschalen oder Kerzen sind unzulässig und werden im Rahmen der Pflegemaßnahmen ersatzlos von der Friedhofsverwaltung entsorgt. Ein Rückgabeanspruch besteht nicht.

Eine Ausnahme für das Aufstellen von Grabschmuck (Blumenschmuck, Pflanzschalen, Kerzenleuchten u.ä.) ist nur auf der Grabsteinplatte und nur vom 15. Oktober bis 15. März zulässig. Bei Aufnahme der Rasenpflege wird jedweder Grabschmuck entfernt. Ein Entschädigungsanspruch ist ausgeschlossen.

Das pflegearme Rasengrab für Urnenbestattungen muss mit einer Grabsteinplatte gekennzeichnet sein. Für die Anforderungen gilt § 18 Abs. 7.

(11) Verwelkte Blumen und Kränze sind durch die Nutzungsberechtigten von den Gräbern umgehend zu entfernen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung nach angemessener Frist diese Blumen und Kränze ohne Ankündigung gegen Kostenersatz beseitigen.

(12) Blumen und Kränze sowie sonstiger abgeräumter Grabschmuck dürfen nur sortiert in die dafür bereitgestellten Behältnisse abgelegt werden.

Artikel IX

Alle anderen Vorschriften bleiben unberührt.

Artikel X

Die 1. Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Ferna tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ferna, 14.06.2017

Anlage: Friedhofsplan

gez.
Oberkersch
Bürgermeister